



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Thomas Löser

GZ: (OB) 6 63.21

Datum: - 3. APR. 2023

**Gebäude Forststraße 33**  
AF2988/23

Sehr geehrter Herr Löser,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

**„Das Haus Forststraße 33 liegt im gründerzeitlich geprägten Quartier der Radeberger Vorstadt Dresden. Hierzu bitte ich um Beantwortung der nachfolgenden Fragen.**

**1. Liegt für das Gebäude Forststraße 33 in Dresden ein Abbruchantrag vor?“**

Entsprechend der Sächsischen Bauordnung müssen Abbrüche nicht beantragt und demnach auch nicht genehmigt werden. Ein Gebäude der Gebäudeklasse 1, wie in diesem Fall hier vorliegend, darf verfahrensfrei abgebrochen werden. Eine Anzeige ist nicht erforderlich.

Ein Antrag nach § 173 BauGB (Lage im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung "Preußisches Viertel") wurde nicht separat gestellt.

Weiterhin verweise ich auf die Beantwortung der Frage 2.

**2. „Liegt für das Grundstück Forststraße 33 ein Bauantrag für einen Neubau vor?“**

Für die Forststraße 33 liegt ein Bauantrag für einen Neubau vor, in dem auch der Abbruch dargestellt wurde. Somit liegt für den Abbruch der erforderliche Antrag und die Genehmigung nach § 173 BauGB vor.

**3. „Wenn ja, welche Gestaltungsvorgaben (siehe Gestaltungshandbuch der Landeshauptstadt Dresden) wurden mit dem Bauträger vereinbart?“**

Das Vorhaben wurde im Rahmen des Bauantragsverfahrens vom Amt für Stadtplanung und Mobilität zunächst abgelehnt, da die Gestaltung des Einfamilienhauses sowie die Freiflächenausbildung nicht den Anforderungen der Erhaltungssatzung "Preußisches Viertel" entsprach.

Mit dem Antragsteller/Entwurfsverfasser wurden im Zuge der Anhörung Abstimmungen zur Gestaltung der Fassaden, die Fassadengliederung und die Fensterformate betreffend, sowie zur Freiflächenausbildung im Hinblick auf die Minimierung der Versiegelung geführt. Die als Tektur eingereichte und genehmigte Fassaden- und Freiflächengestaltung entspricht den gestalterischen und freiräumlichen Anforderungen der Erhaltungssatzung und wird grundsätzlich auch der "Gestaltungsleitlinie für Architektur und Stadtraum in Dresden" gerecht.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert